

Zollernalbkreis
Landratsamt

Landratsamt Zollernalbkreis · 72334 Balingen

Per Postzustellungsurkunde

Herrn

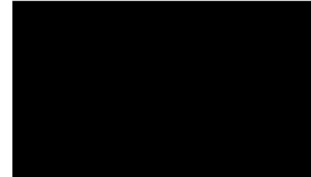


Dienstgebäude

Robert-Wahl-Straße 7, 72336 Balingen

Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz

Bearbeiter
Zimmer
Telefon
Fax
E-Mail
Unser Zeichen



Datum

16.04.2019,

**Durchführung der Lebensmittelüberwachung;
Antrag auf Informationszugang gemäß §§ 1, 2 Verbraucherinformationsgesetz
Per E-Mail vom 28.02.2019
Betrieb: Tonic Bar, Im Grund 4/1, 72469 Meßstetten**

Sehr geehrter Herr



aufgrund Ihres Antrags auf Informationszugang ergeht folgender

G r u n d b e s c h e i d

1. Dem Antrag auf Informationszugang für den Betrieb Tonic Bar, Im Grund 4/1, 72469 Meßstetten wird stattgegeben.
2. Der Zugang zu den beantragten Informationen erfolgt durch schriftliche Mitteilung nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides.
3. Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

B e g r ü n d u n g :

Sachverhalt

Mit E-Mail vom 28.02.2019 haben Sie für den Betrieb Tonic Bar, Im Grund 4/1, 72469 Meßstetten die Herausgabe folgender Informationen beantragt:

1. Wann haben die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen stattgefunden?
2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich.

Postanschrift
Landratsamt Zollernalbkreis
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen

Öffnungszeiten
Mo-Do 08.00 - 12.00 Uhr
Do 15.00 - 17.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.30 Uhr

Bankverbindungen
Sparkasse Zollernalb
IBAN DE54 6535 1260 0024 0000 79
BIC SOLADES1BAL

Seite
1 von 4

Telefon 07433 / 92-01
Telefax 07433 / 92-1666
E-Mail post@zollernalbkreis.de

und rund um die Uhr auf
www.zollernalbkreis.de

Volksbank Hohenzollern-Balingen eG
IBAN DE22 6416 3225 0017 0000 09
BIC GENODES1VHZ



Rechtliche Begründung

Gemäß §§ 1 und 2 Verbraucherinformationsgesetz hat jeder Anspruch auf Zugang zu allen Daten nach § 2 Abs. 1 Verbraucherinformationsgesetz. Ihr Antrag bezieht sich unter Nr. 1 Ihres Antrags auf Informationszugang zu Überwachungsmaßnahmen oder andere behördliche Tätigkeiten oder Maßnahmen zum Schutz von Verbraucherinnen und Verbrauchern, einschließlich der Auswertung dieser Tätigkeiten und Maßnahmen, sowie Statistiken über Verstöße gegen in § 39 Absatz 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und § 26 Absatz 1 Satz 1 des Produktsicherheitsgesetzes genannte Rechtsvorschriften, soweit sich die Verstöße auf Erzeugnisse oder Verbraucherprodukte beziehen, gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 Verbraucherinformationsgesetz.

Gemäß Nr. 2 Ihres Antrags handelt es sich um Zugang zu Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen

- a) des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und des Produktsicherheitsgesetzes,
- b) der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen,
- c) unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze

sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Beschränkungsgründe des Informationszugangs gibt es u.a. bei entgegenstehenden privaten Belangen gemäß § 3 S. 1 Nr. 2 Buchstabe a bis c Verbraucherinformationsgesetz

- Zugang zu personenbezogenen Daten
- Schutz des geistigen Eigentums, insbesondere Urheberrecht
- Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse

Für den Fall, dass sich solche Daten in den Kontrollberichten befinden, haben wir diese durch Schwärzen unkenntlich gemacht.

Weitere Ausschluss-, Beschränkungs- oder Ablehnungsgründe nach §§ 3 und 4 Verbraucherinformationsgesetz liegen nicht vor.

§ 5 Abs. 1 Verbraucherinformationsgesetz i.V.m. § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz
Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

Aufgrund Ihres Antrags sind die Rechte eines Dritten (Lebensmittelunternehmer des o.g. Betriebs) betroffen. Aus diesem Grund wurde dieser zu Ihrem Antrag angehört. Die Anhörung hat keine Anhaltspunkte ergeben, die dem Informationsbegehren entgegenstehen.

§ 5 Abs. 2 S. 3 Verbraucherinformationsgesetz

Die Entscheidung über den Antrag ist auch der oder dem Dritten bekannt zu geben.

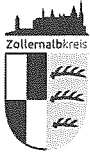
Die Bekanntgabe dieser Entscheidung gegenüber dem beteiligten Dritten erfolgt mit Schreiben gleichen Datums.

§ 5 Abs. 2 S. 4 Verbraucherinformationsgesetz

Auf Nachfrage des Dritten legt die Stelle diesem Namen und Anschrift des Antragsstellers offen. Der betroffene Lebensmittelunternehmer hat die Offenlegung des Namens und der Anschrift des Antragsstellers beantragt. Daher haben wir dem Lebensmittelunternehmer Ihren Namen und Ihre Anschrift mitgeteilt.

§ 5 Abs. 3 und 4 Verbraucherinformationsgesetz

Wird dem Antrag stattgegeben, sind Ort, Zeit und Art des Informationszugangs mitzuteilen.



Der Informationszugang darf erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist.

Daher erhalten Sie die von Ihnen beantragten Informationen durch schriftliche Mitteilung erst nach Ablauf einer Frist von 7 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides.

§ 6 Abs. 1 S. 1 und 2 Verbraucherinformationsgesetz

Die informationspflichtige Stelle kann den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

Diesen Bescheid und die von Ihnen beantragten Informationen erhalten Sie aus Datenschutzgründen schriftlich auf dem Postweg.

§ 6 Abs. 3 Verbraucherinformationsgesetz

Die informationspflichtige Stelle ist nicht verpflichtet, die inhaltliche Richtigkeit der Informationen zu überprüfen, soweit es sich nicht um personenbezogene Daten handelt. Der informationspflichtigen Stelle bekannte Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit sind mitzuteilen.

Die inhaltliche Richtigkeit wurde vom Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landratsamtes Zollernalbkreis nicht geprüft und Hinweise auf Zweifel an der Richtigkeit sind nicht bekannt.

Nach § 38 Abs. 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch obliegt die Durchführung der Lebensmittelüberwachung den nach Landesrecht zuständigen Behörden.

Das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz im Landkreis Zollernalbkreis ist nach § 18 Abs. 4 und § 19 des Ausführungsgesetzes zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz i.V.m. § 15 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 Nr. 3 d) des Landesverwaltungsgesetzes für Baden Württemberg die zuständige Behörde für den Vollzug des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen.

Gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes ist das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Zollernalbkreises örtlich für den von Ihnen angefragten Betrieb zuständig, da die Betriebsstätte im Zollernalbkreis liegt.

Durch die o.g. Rechtsgrundlagen ist das Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz des Landratsamtes Zollernalbkreis nach § 39 Abs. 1 S. 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch, der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen und der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich dieses Gesetzes über Erzeugnisse und lebende Tiere im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 sachlich, örtlich und instanziell die zuständige Behörde.

Begründung Gebührenfestsetzung

Die Gebührenfestsetzung für diese Verfügung erfolgt gemäß § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes (LGebG) i.V.m. Ziff. 12.26.016 des Gebührenverzeichnisses des Zollernalbkreises. Die Gebühr bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Verbraucherinformationsgesetz ist der Zugang zu Informationen nach § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. dieses Gesetzes bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000,- EUR gebühren- und auslagenfrei, der Zugang zu sonstigen Informationen bis zu einem Verwaltungsaufwand von 250,- EUR.

Da der Verwaltungsaufwand im vorliegenden Fall unter 250,- EUR liegt, ergeht dieser Bescheid gebühren und auslagenfrei.



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landratsamt Zollernalbkreis, Robert-Wahl-Str. 7 in 72336 Balingen, erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen, eingelegt wird

Hinweis:

Sie erhalten diesen Bescheid und die von Ihnen beantragten Informationen aus Datenschutzgründen schriftlich auf dem Postweg. Bitte beachten Sie vor einer möglichen Veröffentlichung dieses Bescheids und der Informationen, die Sie aufgrund dieses Bescheids erhalten, die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere zum Datenschutz und Berufsausübungsrecht des betroffenen Betriebes.

Wir weisen Sie ausdrücklich darauf hin, dass eine Veröffentlichung oder anderweitige Weitergabe dieser Informationen in eigener Verantwortung erfolgt!

Insbesondere weisen wir Sie vorsorglich darauf hin, dass Sie, wie bei allen Meinungsäußerungen über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.

Mit freundlichen Grüßen

